

Allgemeinverfügung
zur Regelung des Betriebes von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und von
Schulen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und
Gesellschaftlichen Zusammenhalt

vom 12. Mai 2020, Az: 15-5422/4

Aufgrund des § 28 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), der zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, erlässt das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt in Abstimmung mit dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus folgende

Allgemeinverfügung:

1. Zweck der Allgemeinverfügung

- 1.1. ¹Diese Allgemeinverfügung regelt den Betrieb der Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft, der Kindertagesstätten (Horte, Kindertageseinrichtungen und heilpädagogische Kindertageseinrichtungen) sowie der Kindertagespflege im Freistaat Sachsen anlässlich der SARS-CoV-2-Pandemie. ²Diese Einrichtungen dürfen ausschließlich im Rahmen und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen betrieben werden.
- 1.2. Die Allgemeinverfügung trifft abweichende Regelungen im Sinne des § 2 Absatz 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung) vom 12. Mai 2020.
- 1.3. ¹Der Besuch der Schulen einschließlich der Schulen des zweiten Bildungsweges ist zwecks Erfüllung der Schulpflicht und zur Unterrichtung sowie zur Durchführung von Prüfungen und Konsultationen den dort beschulten Schülern gestattet. ²Der Unterricht ist durch die Lehrkräfte der jeweiligen Schule abzusichern. ³Sonstige Veranstaltungen an Schulen und Sportunterricht an Grundschulen sowie in der Primarstufe der Förderschulen finden nicht statt.
- 1.4. ¹Der Schulpflicht ist grundsätzlich im Präsenzunterricht an der Schule nachzukommen. ²Sofern aufgrund dieser Allgemeinverfügung oder aus Gründen des Infektionsschutzes die Teilnahme am Präsenzunterricht nicht gestattet ist, wird die Schulpflicht im Rahmen der häuslichen Lernzeit erfüllt. ³Insbesondere an den weiterführenden Schulen ist die Beschulung in enger pädagogischer Verbindung von Präsenzzeit und häuslicher Lernzeit (Wechsel-Modell) durch die Schule zu gewährleisten.
- 1.5. ¹Abweichend von den Ziffern 1.1. bis 1.3. finden Unterricht und sonstige schulische Veranstaltungen in der Mittel- und Oberstufe (Jahrgangsstufe 4 bis 9) der Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung sowie in den entspre-

chenden Klassen und Bildungsgängen dieses Förderschwerpunktes bis einschließlich 1. Juni 2020 nicht statt. ²Die Schulpflicht wird bis zu diesem Zeitpunkt im Rahmen der häuslichen Lernzeit erfüllt.

- 1.6. Während der häuslichen Lernzeit besteht an den weiterführenden Schulen sowie an den in Ziffer 1.5. genannten Schulen, Klassen und Bildungsgängen zu den üblichen Unterrichtszeiten ein Anspruch auf außerunterrichtliche Betreuung an der Schule, wenn eine Gefährdung des Kindeswohls droht und das örtliche Jugendamt dieser Betreuung zustimmt oder wenn ein Schüler mehrfach oder schwerstmehrfachbehindert ist und die Personensorgeberechtigten die Betreuung nicht leisten können.
- 1.7. ¹Der Betreuungsanspruch gegenüber den Kindertagesstätten und der Kindertagespflege besteht im Rahmen des jeweiligen Betreuungsvertrages ab dem 18. Mai 2020 grundsätzlich uneingeschränkt. ²Stehen Personal oder Räumlichkeiten nicht im erforderlichen Umfang zur Verfügung, kann der Betrieb der Einrichtung insbesondere durch Verringerung der Betreuungszeiten vorübergehend eingeschränkt werden.
- 1.8. Die allgemeinen Bestimmungen des Infektionsschutzrechts und § 12 Sächsische Corona-Schutz-Verordnung, demgemäß eine regionale Schließung von Kindereinrichtung und Schulen möglich ist, bleiben unberührt.

2. Allgemeine Hygiene-Richtlinien

- 2.1. ¹Der Zugang zu den Gebäuden der in Ziffer 1.1. genannten Einrichtungen ist nur Personen ohne nachweisliche SARS-CoV-2-Infektion und ohne Symptome, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hinweisen, wie insbesondere Husten, Fieber und Halsschmerzen, gestattet. ²Personen mit Vorerkrankungen, deren Krankheitssymptome einer SARS-CoV-2-Infektion ähneln, müssen durch geeignete Nachweise, insbesondere durch Vorlage einer ärztlichen Bestätigung, die Unbedenklichkeit dieser Symptome belegen. ³Lehrkräfte, die Symptome im Sinne des Satzes 1 zeigen und nicht im Sinne des Satzes 2 nachweislich vorerkrankt sind, melden dies unverzüglich der Schulleitung der Schule, an der sie beschäftigt sind, und lassen eine Testung auf SARS-CoV-2 durchführen.
- 2.2. ¹Personen, die an einer Einrichtung gemäß Ziffer 1.1. beschäftigt sind, die dort beschulten volljährigen Schüler und die Personensorgeberechtigten minderjähriger Kinder, die in einer solchen Einrichtung beschult oder betreut werden, sind verpflichtet, die Einrichtung unverzüglich zu informieren, wenn sie oder ihre in den Einrichtungen beschulten oder betreuten Kinder mit SARS-CoV-2 infiziert sind oder kürzlich näheren Kontakt zu einer nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierten Person hatten. ²Es gilt das Zugangsverbot nach Ziffer 2.1. Satz 1. ³Das Betreten einer Einrichtung ist frühestens 14 Tage nach der Feststellung von Symptomen oder einer Infektion wieder gestattet. ⁴Nach einer nachgewiesenen Infektion kann die Schule zuvor eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung verlangen.
- 2.3. ¹Zeigt eine Person, die eine Einrichtung nach Ziffer 1.1. betreten will oder sich in derselben aufhält, Symptome im Sinne der Ziffer 2.1. Satz 1, so kann ihr der Zugang zur Einrichtung verweigert oder sie der Einrichtung verwiesen werden. ²Schüler oder betreute Kinder, die Symptome während der Unterrichts- oder Betreuungszeit zeigen, sind in der Einrichtung zu isolieren; das Abholen durch

berechtigte Personen ist unverzüglich zu veranlassen. ³Die Aufsichtspflichten bestehen bis zum Abholen des Kindes uneingeschränkt fort.

- 2.4. ¹Berechtigte Personen haben sich unverzüglich nach Betreten einer Einrichtung die Hände gründlich zu waschen. ²Die Einrichtung stellt sicher, dass geeignete Möglichkeiten zum Händewaschen ausgewiesen sind. ³Der Träger der Einrichtung stellt sicher, dass die notwendigen hygienischen Mittel an Betriebstagen in ausreichender Menge verfügbar sind. ⁴Die Husten- und Niesetikette sind zu beachten. ⁵Personen, die sich in der Einrichtung aufhalten, sind auf die Einhaltung der Hygienemaßregeln in geeigneter Weise hinzuweisen.
- 2.5. ¹In den Eingangsbereichen eines Schulgebäudes sind Hinweise zu den einzuhaltenden Hygieneregulungen nach Ziffern 2.1. und 2.2. anzubringen, die diese Vorgaben altersgerecht und übersichtlich darstellen. ²Desinfektionsmittel sind im Eingangsbereich und in sanitären Räumlichkeiten vorzuhalten.
- 2.6. ¹Genutzte Raum- und Oberflächen sowie Gegenstände sind regelmäßig gründlich zu reinigen. ²Genutzten Räume sind täglich mehrfach zu lüften. ³Technisch-mediale Geräte, deren Bedienung unmittelbaren körperlichen Kontakt erfordert, sollen nicht von mehreren Personen zugleich oder in kurzen Abständen genutzt werden. ⁴Sie sind nach jeder einzelnen Nutzung zu desinfizieren.
- 2.7. Der „Rahmenhygieneplan gemäß § 36 des Infektionsschutzgesetzes für Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche betreut werden“ ist zu beachten.

3. Regelungen zum Schulbetrieb

- 3.1. ¹Für Schüler, die aufgrund der Ziffer 2.1. das Schulgelände nicht betreten dürfen, gilt die Schulpflicht. ²Sofern keine ärztliche Befreiung vom Unterricht vorliegt, haben sie dieser im Rahmen der häuslichen Lernzeit nachzukommen. ³Die unterrichtenden Lehrer stehen dem betroffenen Schüler für Fragen zur Verfügung und stellen sicher, dass diesem der im Präsenzunterricht vermittelte Lernstoff zugänglich ist.
- 3.2. ¹Besteht bei Schülern oder bei Personen, die in deren Haushalt leben, eine Grunderkrankung, die die körperliche Abwehrfähigkeit gegen eine SARS-CoV-2-Infektion wesentlich verringert, sind diese Schüler von der Schulbesuchspflicht freizustellen, sofern das Infektionsrisiko nicht anderweitig wesentlich reduziert werden kann. ²Über die Freistellung entscheidet der Schulleiter auf Grundlage einer ärztlichen Bescheinigung. ³Ziffer 3.1. gilt entsprechend.
- 3.3. Schulfremden Personen, die nicht für die Aufrechterhaltung des Schulbetriebes oder des Betriebs notwendiger Nebeneinrichtungen benötigt werden, ist das Betreten des Schulgeländes untersagt, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.
- 3.4. ¹Schulbegleitern, Integrationshelfern, Gebärdensprachdolmetschern und anderen persönlichen Hilfen von Schülern mit Behinderungen, die von Rehabilitationsträgern nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2789) geändert worden ist, finanziert werden, ist das anlassbezogene Betreten des Schulgeländes zu gestatten. ²Dasselbe gilt für Personen ambulanter Pflegedienste nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch vom

20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. März 2020 (BGBl. I S. 604) geändert worden ist, oder dem Elften Buch Sozialgesetzbuch vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2020 (BGBl. I S. 604) geändert worden ist. ³Diese Personen sind verpflichtet, während ihres Aufenthaltes auf dem Schulgelände eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wenn und soweit wichtige, insbesondere pädagogische Gründe dem nicht entgegenstehen. ⁴Die Entscheidung nach Satz 3 trifft der Schulleiter.

3.5. Für Schüler der Primarstufe der Grund- und Förderschulen (Klassenstufen 1 bis 4), für Schüler der Unterstufe der Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung (Klassenstufen 1 bis 3) und Schülern vergleichbarer Klassen und Bildungsgänge gilt das Folgende:

3.5.1. ¹Erziehungsberechtigte oder Betreuer sind verpflichtet, täglich vor dem erstmaligen Betreten des Schulgeländes durch die Schüler gegenüber der Schule schriftlich zu erklären, dass sowohl ihr Kind als auch weitere Mitglieder ihres Hausstandes keine der bekannten Symptome einer SARS-CoV-2-Infektion, insbesondere wiederholtes Husten, Fieber oder Halsschmerzen, aufweisen. ²Hierfür soll das Formular „Gesundheitsbestätigung“ verwendet werden. ³Die Erklärung ist dem Klassenlehrer oder seinem Vertreter vorzulegen. ⁴Sie kann jederzeit nachgereicht werden. ⁵Fehlt die schriftliche Erklärung, ist es Schülern zu untersagen, den Unterrichtsraum zu betreten; es gelten Ziffer 2.3. Satz 2 und 3 sowie Ziffer 3.1. entsprechend. ⁶Satz 5 ist vor dem 21. Mai 2020 nicht anzuwenden.

3.5.2. ¹Der Unterricht findet im Klassenverband innerhalb eines festgelegten Klassenraums oder eines anderen Beschulungsraumes der Schule statt. ²Dies gilt auch, wenn ein Mindestabstand von eineinhalb Metern zwischen den Schülern innerhalb des Klassenraums nicht eingehalten werden kann. ³Der Raum, in dem der Unterricht stattfindet, darf während der Unterrichtszeit von keiner anderen Person als den Schülern des dort beschulten Klassenverbandes, den unterrichtenden Lehrern oder den dem Klassenverband zugeordneten Betreuungspersonal betreten werden. ⁴Eine Pflicht, im Klassenraum während des Unterrichts eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, besteht für Schüler nicht.

3.5.3. Der Klassenlehrer hat darauf zu achten, dass der Klassenverband ab der Ankunft der zugehörigen Schüler auf dem Schulgelände und in den Schulgebäuden von anderen Schülergruppen getrennt bleibt.

3.5.4. Im Einvernehmen mit der Schulleitung sollen Unterrichtsstunden und Pausenzeiten zeitlich so zueinander versetzt werden, dass Schüler verschiedener Klassenverbände vor und nach dem Unterricht sowie während der Pausen sich nicht zugleich außerhalb der Klassenräume aufhalten.

3.5.5. In Gemeinschaftsräumen und auf Frei- sowie Gemeinschaftsflächen, die von verschiedenen Klassenverbänden gleichzeitig genutzt werden, hat die Schulleitung geeignete Maßnahmen zur Trennung der Schüler zu ergreifen.

3.5.6. ¹Die Schulleitung stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten sicher, dass erkannte Infektionsketten zurückverfolgt und möglicherweise infizierte

Personen, die im unmittelbaren Kontakt zur Schule stehen oder standen, identifiziert werden können. ²Hierzu ist ein tägliches Kontaktprotokoll zu führen. ³Auf diesem sind insbesondere die Zusammensetzung des Klassenverbandes, die unterrichtenden Lehrer und der Kontakt zu anderem schulischem Personal zu vermerken.

- 3.5.7. ¹Schulfremde Personen, insbesondere Erziehungsberechtigte, dürfen das Schulgelände bei Bringen eines Schülers nicht betreten. ²Das gilt nicht für Personen im Sinne der Ziffer 3.4. ³Die Übergabe in die Obhut der Schule erfolgt in einem ausgewiesenen Zugangsbereich unmittelbar vor oder auf dem Schulgelände. ⁴Aus wichtigem Grund kann die Schulleitung im Einzelfall eine Ausnahme hiervon zulassen.
- 3.5.8. ¹Bei Abholen eines Schülers ist sicherzustellen, dass sich nur eine begrenzte Anzahl an berechtigten schulfremden Personen gleichzeitig auf dem Schulgelände aufhält. ²Die Schulleitung kann Bereiche auf dem Schulgelände ausweisen, in denen das Abholen unter Einhaltung des Abstandsgebotes von eineinhalb Metern zwischen Personen gewährleistet wird. ³Schulfremde Personen haben auf dem Schulgelände eine Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen. ⁴Die organisatorische Ausgestaltung obliegt der Schulleitung.
- 3.5.9. Für Schulen mit Ausnahme derjenigen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, deren Schulstufenorganisation von den Maßgaben des § 4 Absatz 2 des Sächsisches Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, abweicht, haben Schulstufen und Klassen gemäß Ziffer 3.5. zu bilden.
- 3.6. Für Schüler der Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 10) und der Sekundarstufe II (Jahrgangsstufen 11 bis 13), jeweils einschließlich der berufsbildenden Schulen, gilt ab dem 18. Mai 2020 das Folgende wie auch für Schüler der Mittel- und Oberstufe der Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung (Jahrgangsstufen 4 bis 9) sowie für Schüler entsprechender Klassen und Bildungsgänge ab dem 2. Juni 2020:
- 3.6.1. ¹Schüler werden im Wechsel von Präsenzunterricht an der Schule und häuslicher Lernzeit unterrichtet. ²Hierbei gilt der Grundsatz, dass an einem Schultag nur jeweils so viele Schüler einer Klasse im Schulunterricht anwesend sind, dass der Mindestabstand von eineinhalb Metern zwischen den Schülern während des Unterrichts gewährleistet werden kann. ³Die nähere organisatorische und pädagogische Ausgestaltung des Wechsel-Modells im Sinne der Ziffer 1.4. obliegt der Schulleitung.
- 3.6.2. ¹Während des Präsenzunterrichts ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass im Klassenraum der Mindestabstand von eineinhalb Metern im Sinne der Ziffer 3.6.1. und die allgemeinen Hygiene-Richtlinien nach Ziffer 2. eingehalten werden. ²Dasselbe gilt für den Aufenthalt auf dem Schulgelände.
- 3.6.3. ¹Der Klassenlehrer kann im Einvernehmen mit der Schulleitung für ausgewählte Unterrichtssequenzen, insbesondere anlässlich der Durchführung von Experimenten, anordnen, dass im Klassenraum während des

Unterrichts eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist. ²Die Schulleitung kann anordnen, dass außerhalb der Unterrichtsräume eine solche Bedeckung zu tragen ist. ³Der Schüler ist verpflichtet, auf dem Schulgelände stets eine Mund-Nasen-Bedeckung bei sich zu führen.

- 3.6.4. ¹Diejenigen Schüler, die nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, werden in häuslicher Lernzeit unterrichtet. ²Die Schulbesuchspflicht wird in dieser Zeit ausgesetzt. ³Schülern in häuslicher Lernzeit ist es untersagt, das Schulgelände zu betreten oder in sonstiger Weise während der üblichen Unterrichtszeit in persönlichen Kontakt mit der Schule oder mit Lehrkräften zu treten. ⁴Sie gelten insoweit als schulfremde Personen im Sinne der Ziffer 3.3.
- 3.6.5. Abweichend von den Ziffern 3.6.2. bis 3.6.4. kann die Schulleitung bestimmen, dass auf Schüler der Mittel- und Oberstufe der Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung (Jahrgangsstufen 4 bis 9) oder entsprechender Klassen und Bildungsgänge die Ziffern 3.5.1. bis 3.5.9. entsprechend Anwendung finden.
- 3.6.6. Für Schulen mit Ausnahme derjenigen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, deren Schulstufen von den Maßgaben des § 4 Absatz 2 des Sächsisches Schulgesetzes abweichen, haben Schulstufen und Klassen gemäß Ziffer 3.6. zu bilden.
- 3.7. An Klinik- und Krankenhausschulen gilt, dass den Schülern auf Entscheidung der Schulleitung im Einvernehmen mit der Klinikleitung individuelle Unterrichtsangebote unter Berücksichtigung der gesundheitlichen Situation der Schülerinnen und Schüler sowie der Sicherstellung des Infektionsschutzes unterbreitet werden können.
- 3.8. Mündliche Ergänzungsprüfungen zum Erwerb des Graecums, Hebraicums und Latinums für Prüfungsteilnehmer an der Technischen Universität Dresden und der Universität Leipzig sollen an diesen Einrichtungen durchgeführt werden, wenn den hygienischen Anforderungen im Sinne der Ziffer 2. entsprochen wird.
- 3.9. ¹Zur Vorbereitung und Durchführung der sportpraktischen Prüfungsteile bei den Abiturprüfungen an Gymnasien mit vertiefter sportlicher Ausbildung und den Abschlussprüfungen an den Sportoberschulen werden die dafür notwendigen Sportstätten ausschließlich für die Prüfungsteilnehmer, die Fachprüfungskommissionen und für das zur Prüfungsdurchführung notwendige Personal unter der Maßgabe geöffnet, dass alle Hygieneregeln, insbesondere die im Sinne der Ziffer 2., eingehalten werden. ²Die Abstimmung mit dem Sächsischen Staatsministerium des Innern erfolgt nach Antrag der Schule beim Olympiastützpunkt Chemnitz durch diesen direkt.
- 3.10. Schulfremde Prüfungsteilnehmer dürfen zur Abnahme einer Prüfung das Schulgelände betreten.
- 4. Regelungen zur sonderpädagogischen Diagnostik und zur LRS-Diagnostik sowie weiteren schulbezogenen Anlässen**

- 4.1. Die sonderpädagogische Diagnostik im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf gemäß §§ 13 und 15 der Schulordnung Förderschulen an Förderschulen sowie an Grundschulen, einschließlich der Förderausschüsse, wird mit Einwilligung der Personensorgeberechtigten durchgeführt.
- 4.2. Dies gilt entsprechend für Verfahren bei Kindern, die zum Schuljahr 2020/2021 eingeschult werden sollen.
- 4.3. Die Fertigstellung der noch offenen Diagnostiken im Rahmen der LRS-Feststellungsverfahren an den LRS-Stützpunktschulen wird gewährleistet.
- 4.4. ¹Elternabende, Elterngespräche sowie Konferenzen und Gremien zu grundlegenden schulischen Angelegenheiten können unter Einhaltung der Hygieneregeln auf dem Schulgelände durchgeführt werden. ²Die Entscheidung trifft der Schulleiter.

5. Regelungen zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Schulhorten und Angeboten der Kindertagespflege

- 5.1. ¹Kinder werden an den Kindertageseinrichtungen und an den heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen während der üblichen Öffnungszeiten im Rahmen des jeweiligen Betreuungsvertrages betreut. ²Das gilt auch, wenn ein Mindestabstand von eineinhalb Metern zwischen den betreuten Kindern einer Betreuungsgruppe nicht eingehalten werden kann. ³Die Betreuung findet in festgelegten Gruppen durch stets dasselbe pädagogische Personal statt. ⁴Abweichungen hiervon sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. ⁵Offene oder teiloffene Betreuungskonzepte sind unzulässig und dürfen nicht umgesetzt werden.
- 5.2. ¹Die Kindertageseinrichtung stellt sicher, dass die einzelnen Betreuungsgruppen nicht untereinander gemischt werden und dass das betreuende pädagogische Personal im Rahmen des Möglichen nicht unter den verschiedenen Gruppen wechselt. ²Den einzelnen Gruppen ist jeweils ein separierter Raum, der nicht anderweitig genutzt werden darf, fest zuzuweisen. ³Ein Wechsel der Räume ist aus wichtigem Grund und nach gründlicher Reinigung und Desinfektion gestattet. ⁴Betreuungsräume sind gemäß den Regeln des Infektionsschutzes auszustatten und herzurichten.
- 5.3. ¹Gemeinschaftsräume und Frei- sowie Gemeinschaftsflächen dürfen immer nur von einzelnen Gruppen genutzt werden, es sei denn, die strikte Trennung von Gruppen kann bei gleichzeitiger Nutzung durch geeignete Maßnahmen gewährleistet werden. ²Die Kindertageseinrichtung trifft alle erforderlichen organisatorischen und personellen Maßnahmen im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung.
- 5.4. ¹Die Kindertageseinrichtung stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten sicher, dass erkannte Infektionsketten zurückverfolgt und möglicherweise infizierte Personen, die im unmittelbaren Kontakt zur Einrichtung stehen oder standen, identifiziert werden können. ²Hierzu ist ein tägliches Kontaktprotokoll zu führen. ³Auf diesem sind insbesondere die Zusammensetzung der betreuten Gruppen, die betreuenden Erzieher und der Kontakt zu anderen Personal der Einrichtung zu vermerken.

- 5.5. ¹Eltern sind verpflichtet, täglich vor dem erstmaligen Betreten der Betreuungseinrichtung schriftlich zu erklären, dass sowohl ihr Kind als auch weitere Mitglieder des Hausstandes keine der bekannten Symptome einer SARS-CoV-2-Infektion, insbesondere Husten, Fieber, Halsschmerzen, aufweisen. ²Hierfür ist das Formular „Gesundheitsbestätigung“ zu verwenden. ³Fehlt diese Erklärung, wird das Kinder an diesem Tag nicht in Betreuung genommen. ⁴Satz 3 ist vor dem 21. Mai 2020 nicht anzuwenden.
- 5.6. ¹Die Einrichtungsleitung stellt sicher, dass sich nur eine begrenzte Anzahl an einrichtungsfremden Personen, die ein Kind bringen oder abholen, auf dem Gelände der Einrichtung aufhalten. ²Die Einrichtungsleitung soll separierte Bring- und Abholbereiche, in denen insbesondere die Einhaltung des Abstandsgebotes von eineinhalb Metern zwischen Personen gewährleistet wird, ausweisen. ³Einrichtungsfremde Personen haben eine Mund-Nasen-Bedeckungen während ihres Aufenthaltes in der Einrichtung zu tragen. ⁴Die nähere organisatorische Ausgestaltung obliegt der Betreuungseinrichtung.
- 5.7. ¹Die Hortbetreuung von Schülern der Grund- und Förderschulen sowie von Schülern der Unterstufe der Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung wird während der üblichen Hortzeiten gemäß dem jeweiligen Betreuungsvertrag sichergestellt. ²Hierbei gilt das Folgende:
- 5.7.1. Als Erklärung im Sinne der Ziffer 5.5. gilt diejenige Erklärung, die gemäß Ziffer 3.5.1. gegenüber der Schule abzugeben ist.
- 5.7.2. ¹Hort und Schule stimmen die Betreuung von Schülern miteinander ab. ²Regelungen sind insbesondere für die Ankunft an Schule und Hort, die Aufsicht in Pausen und während der Essenszeiten und für den Übergang von der Schule in den Hort zu treffen.
- 5.7.3. ¹Die Zusammensetzung des Klassenverbandes ist soweit als möglich bei der Bildung von Hortgruppen zu berücksichtigen. ²Hortgruppen sollen nicht aus Schülern mehrerer Klassenverbände zusammengesetzt werden. ³Die Ziffern 5.1. bis 5.4. und 5.6. sind für Hortgruppen entsprechend anzuwenden.
- 5.8. Für Angebote der Kindertagespflege gelten die Ziffern 2. und 5.1. bis 5.6. entsprechend.

6. Wirksamkeit, Unwirksamkeit

- 6.1. Diese Allgemeinverfügung wird am 18. Mai 2020 wirksam und mit Ablauf des 5. Juni 2020 unwirksam.
- 6.2. Die Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes, Maßnahmen anlässlich der SARS-CoV-2-Pandemie Einstellung des Betriebs von Schulen und Kindertageseinrichtungen des Sächsische Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 1. Mai 2020, Az: 15-5422/4, wird mit Ablauf des 17. Mai 2020 aufgehoben.

Anlage:

- Formulare zur Gesundheitsbestätigung

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht schriftlich, zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Einlegung der Klage per einfacher E-Mail ist nicht möglich.

Wird Klage in zulässiger elektronischer Form erhoben, muss das elektronische Dokument entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen werden oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung eingereicht werden. Die weiteren Maßgaben für die Übermittlung des elektronischen Dokumentes ergeben sich aus Kapitel 2 der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV).

Örtlich zuständig ist das Verwaltungsgericht im Freistaat Sachsen, in dessen Bezirk der Kläger seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seinen Wohnsitz hat. Für Kläger ohne gewöhnlichen Aufenthalt oder Wohnsitz im Freistaat Sachsen ist das Verwaltungsgericht Dresden örtlich zuständig. Die örtlich zuständigen Verwaltungsgerichte sind das *Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz*, das *Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden*, sowie das *Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig*.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gegen Allgemeinverfügungen des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt ein Widerspruchsverfahren nicht vorgesehen. Durch die Einlegung eines Widerspruchs kann die Klagefrist nicht gewahrt werden. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere diejenigen, die in §§ 29 bis 31 IfSG genannten sind, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne von § 2 Nummer 1 IfSG, der sich in Sachsen und darüber hinaus in ganz Deutschland verbreitet hatte und nach wie vor die Gesundheit der Bevölkerung bedroht. In zahlreichen Landkreisen und Kreisfreien

Städten des Freistaates Sachsen wurden Krankheits- und Ansteckungsverdächtige festgestellt.

B. Besonderer Teil

Zu 1.:

Zu 1.1 und 1.2:

Anders als die bisherigen Allgemeinverfügungen, die von der Einstellung des Betriebs von Schulen und Kindertagesbetreuung bzw. Kindertageseinrichtungen ausgegangen sind, und deshalb nur Ausnahmen von dieser Einstellung des Betriebes regeln konnten, regelt diese Allgemeinverfügung, unter welchen Rahmenbedingungen und Maßgaben Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Schulen grundsätzlich wieder betrieben werden können.

Dieser Paradigmenwechsel ist angesichts des eingedämmten Infektionsgeschehens vertretbar und geboten, um Kindern und Schülern wieder ein regelmäßiges Bildungsangebot an Einrichtungen und Schulen zu eröffnen. Gleichwohl hat der Infektionsschutz einen sehr hohen Stellenwert, weshalb es spezifischer Regelungen bedarf, diesem Rechnung zu tragen. Diese Allgemeinverfügung macht von der in § 2 Absatz 3 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung geschaffenen Möglichkeit Gebrauch, für Schulen und Kindertageseinrichtungen abweichende Regelungen zu treffen. Die Begründung für diese Abweichungen – insbesondere im Bereich der Kindertageseinrichtungen und der Schulen der Primarstufe - basiert auf dem von einer multiprofessionellen Ad-hoc-Arbeitsgruppe erarbeiteten „Konzept zur Wiedereröffnung der Kindertagesbetreuung, der Grundschulen und der Primarstufe der Förderschulen im Freistaat Sachsen“.

Zu 1.3 bis 1.6:

Diese Ziffern 1.3 bis 1.6 treffen prinzipielle Regelungen für den schulischen Bereich. An den weiterführenden Schulen wird dabei ein Wechsel-Modell von Präsenzzeit und häuslicher Lernzeit ermöglicht, das pädagogisch einer engen Verzahnung der jeweiligen Phasen bedarf. Für die Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung sowie für andere Schulen mit Klassen und Bildungsgängen dieses Förderschwerpunktes bedeutet dies, dass auch deren Schülern wieder ein schulisches Bildungsangebot mit Präsenzunterricht unterbreitet wird. Dies gilt ab dem 18. Mai 2020 für die Primarstufe dieser Schulen (siehe Ziffer 1.1) sowie für die Werkstufe. Wegen des hohen organisatorischen und konzeptionellen Aufwandes für einen Wechsel von Präsenz- und häuslichen Lernzeiten und zur Einhaltung des Infektionsschutzes in diesem Förderschwerpunkt kann ein auch nur partieller Präsenzunterricht für die Schüler der Mittel- und Oberstufe erst ab dem 2. Juni 2020 realisiert werden (Ziffer 1.5). Eine Notbetreuung gibt es mit der Wiedereröffnung der Grundschulen und der Primarstufe der Förderschulen nur noch in Fällen einer Kindeswohlgefährdung sowie für mehrfach- und schwerstmehrfachbehinderte Schüler, sofern die Personensorgeberechtigten die Betreuung nicht leisten können. Dies ist gerechtfertigt, um in diesen Fällen keine Lücke entstehen zu lassen (Ziffer 1.6).

Zu 1.7:

Diese Regelung für die Kindertagesbetreuung schafft eine Flexibilität hinsichtlich der Betreuungszeiten. Einschränkungen werden örtlich erforderlich sein, insbesondere hinsichtlich der Tagesrandzeiten, da ansonsten das Konzept der stabilen Gruppen, dessen Umsetzung grundlegende Voraussetzung für eine Öffnung der Kindertageseinrichtungen ist, nicht gewährleistet werden kann.

Zu 1.8:

Diese Regelung hebt auf die Verständigung zwischen den Ministerpräsidenten und der Bundeskanzlerin vom 6.Mai2020 ab, dass bei einer bestimmten Entwicklung des Infektionsgeschehens regionale Konsequenzen zu ziehen sind.

Zu 2.:

Zu 2.1 bis 2.3:

Zur Sicherung des Infektionsschutzes ist es erforderlich, dass ausschließlich Personen ohne eine nachweisliche SARS-CoV-2-Infektion oder ohne Anzeichen einer solchen Infektion die Gemeinschaftseinrichtungen gemäß Ziffer 1.1 dieser Allgemeinverfügung betreten. Das betrifft alle Personen, die Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige regelmäßige Tätigkeiten in den Gemeinschaftseinrichtungen ausüben, Eltern oder anderen Personen, die das Kind zur Kindertagesbetreuung bringen sowie die Schüler und die zu betreuenden Kinder.

Gemäß den Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes werden Lehrkräfte mit Krankheitssymptomen aufgefordert, dies der Schule anzuzeigen und sich umgehend auf Covid 19 testen zu lassen.

Zur Unterbrechung möglicher Infektionsketten in den in Ziffer 1.1 erfassten Gemeinschaftseinrichtungen besteht das Erfordernis,

- dass der o.a. Personenkreis bei Auftreten einer Infektion mit SARS-CoV-2 oder bei Kontakt mit einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person die Einrichtung unverzüglich informiert,
- dass Kinder, die während der Betreuung bzw. Schüler, die während der Unterrichtszeit Symptome einer Infektion mit SARS-CoV-2 aufweisen, von der Gruppe oder Klasse zu trennen und abzuholen sind,
- eines Betretungsverbot für erkrankte Personen.

Zu 2.4 bis 2.8:

Die Anwendung der unter Ziffer 2.4 aufgeführten persönlichen Hygieneschutzmaßnahmen und -regeln sowie der unter den Ziffern 2.5 bis 2.8 benannten weiteren Maßnahmen des Infektionsschutzes und der Hygiene ist zur Vermeidung einer Infektion mit SARS-CoV-2 erforderlich. Das Anbringen der unter Ziffer 2.5 aufgeführten Hinweise ist insbesondere erforderlich, um Schüler altersgerecht über persönliche Hygieneschutzmaßnahmen und allgemeinen Maßnahme des Infektionsschutzes zu informieren und bei deren Einhaltung zu unterstützen.

Zu 3.:

Zu 3.1 bis 3.2:

Schüler, die aufgrund von Ziffer 2.1 das Schulgelände nicht betreten dürfen, kommen ihrer Schulpflicht nach, indem sie schulische Leistungen verpflichtend im häuslichen Umfeld erbringen. Die Aufgaben werden über analoge oder digitale Wege vermittelt. Die Ausgestaltung dieser Lernangebote wird durch die unterrichtenden Lehrer sichergestellt. Gleiches gilt für Schüler die, aus einem unter Ziffer 2.2 genannten Grund aufgrund einer ärztlichen Bescheinigung nach Entscheidung des Schulleiters von der Schulbesuchspflicht befreit sind.

Zu 3.3 bis 3.4:

Aus Gründen des Infektionsschutzes ist Personen, die nicht zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebs und des Betriebs von notwendigen Nebeneinrichtungen benötigt werden, das Betreten des Schulgeländes grundsätzlich untersagt. Ausnahmen gelten für den von Ziffer 3.4 umfassten Personenkreis, dessen Einsatz notwendig ist, um Schüler beim Schulbesuch zu unterstützen bzw. ihnen den Besuch einer Schule überhaupt zu ermöglichen. Über das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung durch diesen Personenkreis entscheidet der Schulleiter im Rahmen der Ausübung des Hausrechtes.

Zu 3.5:

Die in dieser Ziffer und ihren Unterpunkten 3.5.1 bis 3.5.9 getroffenen Regelungen basieren auf dem am 8. Mai 2020 vorgestellten und von einer multiprofessionellen Ad-hoc-Arbeitsgruppe erarbeiteten „Konzept zur Wiedereröffnung der Kindertagesbetreuung, der Grundschulen und der Primarstufe der Förderschulen im Freistaat Sachsen“.

Es fußt auf der Überlegung, dass nicht nur in Kindertageseinrichtungen, sondern auch in den Schulen der Primarstufe die strikte Durchsetzung von Abstandsregeln nicht oder nur sehr bedingt möglich ist. Deshalb kommt es darauf an, in den Schulen der Primarstufe die Konstanz der Gruppen durchzusetzen.

Bestandteil des Konzeptes ist auch, dass seitens der Eltern täglich schriftlich erklärt wird, dass sowohl ihr Kind als auch Mitglieder des Hausstandes keine Symptome einer SARS-CoV-2-Infektion aufweisen. Sofern solche Symptome gegeben sind bzw. sofern diese Erklärung nicht vorliegt, ist den Schülern der Schulbesuch untersagt. Diese Bindung an das Vorliegen der Erklärung wird mit einer Übergangsfrist von drei Tagen eingeführt (siehe Ziffer 3.5.1), um die Herangehensweise zu etablieren. Nach dieser kurzen Übergangsfrist muss mit Blick auf den Infektionsschutz eine strikte Durchsetzung der Regelungen gewährleistet werden.

Die Ziffern 3.5.2 bis 3.5.5 treffen Regelungen, um im schulischen Alltag eine Mischung von Klassen zu verhindern, d.h. Kontakte zwischen Schülern verschiedener Klassen zu vermeiden.

Ziel des Herangehens ist, im Falle einer infizierten Person die Infektionsketten zurückverfolgen zu können. Deshalb ist es auch geboten, dass seitens der Schulen ein tägliches Kontaktprotokoll geführt wird, das nicht nur die Zusammensetzung des Klassenverbandes, sondern auch die Kontakte der Lehrer sowie des weiteren Personals zu den jeweiligen Klassen dokumentiert (siehe Ziffer 3.5.6)

Aus Gründen des Infektionsschutzes ist es notwendig, für das Bringen und Abholen von Schülern Regelungen zu treffen, die vermeiden, dass schulfremde Personen die Schule bzw. das Schulgelände über einen ausgewiesenen Bereich am Zugang zum Schulgelände bzw. Schulgebäude hinaus betreten. Ebenso sollen die Regelungen dazu beitragen, Ansammlungen von schulfremden Personen zu vermeiden. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für diese schulfremden Personen soll das Infektionsrisiko darüber hinaus minimieren (siehe Ziffern 3.5.7 und 3.5.8).

Auch Schulen, die aufgrund der Privatschulautonomie, als Schulversuchsschulen gemäß § 15 SächsSchulG oder als Schulen besonderer Art gemäß § 63d SächsSchulG eine Klassenbildung vornehmen, die von den Schulstufen gemäß § 4 Absatz 2 SächsSchulG oder § 5 Absatz 2 SOFS abweicht, unterfallen den differenzierten Regelungen der Ziffern 3.5. und 3.6. für den Unterricht unter Berücksichtigung des Alters und der bisherigen Schullaufbahn der Schüler. Das Regelungsziel, für Kinder im Primarbereich bzw. in der Unterstufe der Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung andere Festlegungen zu treffen, als für ältere Kinder, ist auch durch diese Schulen zu beachten und bei der Klassenbildung zu berücksichtigen (siehe Ziffer 3.5.9).

Zu 3.6:

In dieser Ziffer werden Regelungen für die Schüler der Sekundarstufen I und II getroffen. Für diese Schüler ist eine strenge Konstanz der Lerngruppen, anders als in der Kindertagesbetreuung und in den Schulen der Primarstufe, nicht realisierbar. Es wird jedoch angestrebt, für alle Schülerinnen und Schüler regelmäßig ein schulisches Präsenzangebot umzusetzen.

Da eine vollständige Gewährleistung von Hygienevorschriften und Hygieneketten in Schulen – abhängig vom Alter der Kinder und Jugendlichen – bei voller Besetzung nicht sichergestellt werden kann, müssen häusliche Lernzeiten systematisch mit Präsenzzeiten verbunden werden. Da sowohl die räumlichen als auch personellen Gegebenheiten an der Einzelschule sehr unterschiedlich sind, kann die Ausgestaltung nur von der Schule zielführend erfolgen. In den Zeiten des häuslichen Lernens sind Schülerinnen und Schüler von der Anwesenheit im Unterricht und an der Schule befreit. Dies gilt auch für sonstige schulische Veranstaltungen. Sie sind aber zur häuslichen Erbringung von schulischen Leistungen verpflichtet, ohne in persönlichen Kontakt mit der Schule zu treten. Ihnen werden Aufgaben über analoge oder digitale Wege vermittelt, die sie im häuslichen Umfang bearbeiten können. Die genaue Ausgestaltung dieser Lernangebote obliegt der Schulleitung und dem Landesamt für Schule und Bildung.

Die Maßnahmen der Ziffern 3.6.2 bis 3.6.4 dienen insgesamt dem Gesundheitsschutz und sollen Infektionen nach menschlichem Ermessen weitgehend zu vermeiden helfen. Sie werden entsprechend der bisher bewährten Verfahrensweise bei der Öffnung der Schulen für Schüler der Abschluss- und Vorabschlussklassen fortgesetzt. Sie sollen außerdem gewährleisten, dass selbst in besonderen Unterrichtssequenzen und Abläufen, in denen es pädagogisch oder organisatorisch nicht durchgängig möglich ist, den Mindestabstand einzuhalten, durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung den Infektionsschutz lückenlos einzuhalten.

Mit Blick auf die spezifische Situation der Schüler im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, die Abstands- und Hygieneregeln auch über die Unterstufe hinaus nicht einhalten können, wird mit Ziffer 3.6.5 den Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung bzw. mit entsprechenden Klassen und Bildungsgängen die Möglichkeit eröffnet, auch für die Mittel- und Oberstufe, also die Jahrgangsstufe 4 bis 9, nach den Regelungen für die Primarstufe, wie sie in Ziffer 3.5 normiert sind, zu verfahren.

Hinsichtlich der Ziffer 3.6.6 wird auf die Begründung zu Ziffer 3.5.9 verwiesen.

Zu 3.7:

Für Klinik- und Krankenhausschulen werden faktisch die Regelungen der bislang geltenden Allgemeinverfügung fortgeschrieben. Angesichts kleinster Gruppengrößen bis hin zu ganz individuellen Lösungen kann der Infektionsschutz gewahrt werden. Entsprechende Entscheidungen, die auch die besonderen Gegebenheiten vulnerabler Schülerinnen und Schüler beachten, können nach gründlicher einzelfallbezogener Abwägung vor Ort durch die Schulleitung der Klinik- und Krankenhausschule im Einvernehmen mit der Klinikleitung getroffen werden.

Zu 3.8:

Die Regelung folgt der Logik, Prüfungen grundsätzlich zu ermöglichen. Ergänzungsprüfungen zum Erwerb des Graecums, Hebraicums und Latinums für Studierende der Technischen Universität Dresden und der Universität Leipzig, die eine Ergänzung zum Abitur darstellen, finden an den Universitäten statt. Die entsprechenden Infektionsschutzmaßnahmen können für diesen begrenzten Personenkreis an den Universitäten umgesetzt werden.

Zu 3.9:

Diese Regelungen für einen sehr begrenzten Personenkreis dienen dazu, Prüfungen zu ermöglichen – auch für Abiturienten an Gymnasien mit vertiefter sportlicher Ausbildung und Prüfungsteilnehmer an den Sportoberschulen.

Zu 3.10:

Insofern an einzelnen Oberschulen und Gymnasien Prüfungen für Schulfremde stattfinden, müssen diese Personen die Einrichtungen betreten können. Dies betrifft vor allem Schüler genehmigter Ersatzschulen, an denen selbst der Abschluss nicht erworben werden kann. In Einzelfällen können auch andere Personen, die sich auf die Schulfremdenprüfung nachweislich vorbereitet haben, als Schulfremde die Einrichtungen betreten. Da diese Personen namentlich bekannt sind, wären auch mögliche Kontaktwege nachvollziehbar.

Zu 4.:

Vertretbar ist auch die in den Ziffern 4.1 bis 4.3 geregelte Realisierung von Verfahren zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs an Grund- und Förderschulen (auch bei einem Wechsel des Förderschwerpunktes) und die Fertigstellung von noch offenen LRS-Diagnostiken, da die Diagnostik in diesen Bereichen Voraussetzung für eine adäquate Förderung ist. Es liegt in der Eigenverantwortung der beteiligten Schulen, dies so zu organisieren, dass dem Infektionsschutz unter Berücksichtigung des laufenden Schulbetriebes Rechnung getragen wird. Dies kann u.a. durch entsprechend gestaffelte Zeitfenster erfolgen.

Die Ziffer 4.4 ermöglicht, die im 6. Teil des Sächsischen Schulgesetzes geregelten Konferenzen und Gremien sowie wichtige individuelle Elterngespräche, aber auch Elternabende, wie beispielsweise diejenigen für die Eingangsklassen der Grundschulen des kommenden Schuljahres zu realisieren. Dies ist mit Blick auf wesentliche zu treffende Entscheidungen aber auch hinsichtlich einer engen Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule unter Einhaltung der Hygieneregeln geboten. Die Entscheidung liegt mit Blick auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und die anstehenden Beratungsgegenstände beim Schulleiter.

Zu 5.:

Mit der Wiedereröffnung der Kindertagesbetreuung zum 18. Mai 2020 steht vor allem Recht das Recht der Kinder auf Bildung im Vordergrund. Nach aktuellem wissenschaftlichen Erkenntnisstand sind die Kinder am wenigsten am Infektionsgeschehen beteiligt. Um nicht zu Leidtragenden der gegenwärtigen Situation zu werden, sollen die (i.S.v. COVID-19) gesunden Kinder betreut werden. Da in der Kindertagesbetreuung die gebotenen Mindestabstände zwischen Kindern und der pädagogischen Fachkraft nicht umsetzbar sind, gibt es umfangreiche Regelungen, die flankierend eingehalten werden müssen, um dem Infektionsschutz weiterhin Rechnung zu tragen.

Zu 5.1:

Die frühkindliche Bildung und Betreuung der Kinder erfolgt unter Berücksichtigung der veränderten Rahmenbedingungen, die COVID-19 mit sich bringt. Oberstes Ziel ist es, dass ggf. entstehende Infektionsketten von den Gesundheitsämtern nachvollziehbar sind. Dies dient dem Schutz der Kinder ebenso wie dem Schutz der pädagogischen Fachkräfte in der Kindertagesbetreuung. Hierzu ist es notwendig, offene und teiloffene Konzepte auszusetzen und in festen Gruppenstrukturen weitestgehend mit festen pädagogischen Bezugspersonen zu arbeiten. Es werden alternative Gruppenzusammensetzungen entstehen, die sich bspw. auch

nach den Abhol- und Bringzeiten der Kinder ausrichten, um sog. „Sammelgruppen“ zu vermeiden. Dadurch findet ein Wechsel zwischen den Gruppen nicht statt. Sollte eine zwingend notwendige Änderung der Gruppenzusammensetzung erfolgen (bspw. aufgrund von Krankheit oder Urlaub der pädagogischen Fachkraft), so wird diese eindeutig dokumentiert, um für das Gesundheitsamt nachvollziehbar zu sein.

Zu 5.2:

Zusätzlich zu den festen Gruppen und festen Betreuungspersonen ist eine Zuweisung zu festen Räumlichkeiten notwendig, um ein Durchmischen der Gruppen strikt zu vermeiden. Nur durch diese strikte Trennung kann im Erkrankungsfall vermieden werden, dass die gesamte Einrichtung unter Quarantäne gestellt wird. Ein tage- oder wochenweiser dokumentierter Wechsel ist jedoch möglich, soweit dies aus räumlichen Gründen notwendig ist.

Zu 5.3:

Gemeinschaftsräume, Frei- und Gemeinschaftsflächen unterliegen mit Blick auf COVID-19 als eigentliche Räume der Begegnung umfangreichen Beschränkungen. Auch deren Nutzung muss den Vorgaben der nachvollziehbaren Trennung von Gruppen folgen, um den Infektionsschutz zu gewähren. Demnach trifft die Kita-Leitung gemeinsam mit dem Träger alle Vorkehrungen, ggf. auch zeitlich befristeter baulicher Art, um eine Durchmischung der Kinder zu vermeiden.

Zu 5.4:

Die Nachvollziehbarkeit von Kontaktketten ist der wichtigste Schlüssel im Management der Pandemie. Die tägliche Dokumentation durch die Kindertageseinrichtung leistet hierfür einen besonderen Beitrag.

Zu 5.5:

Indem die Eltern/Personensorgeberechtigten täglich schriftlich erklären, dass sowohl ihr Kind als auch die Mitglieder des Hausstandes keine Symptome einer SARS-CoV-2-Infektion aufweisen, leisten sie selbst ihren Beitrag, dass ausschließlich gesunde Kinder (i.S.v. COVID-19) in der Kindertagesbetreuung sind. Ohne diese Erklärung erfolgt keine Betreuung des Kindes, jedoch wird die Bindung an das Vorliegen der Erklärung mit einer Übergangsfrist von drei Tagen eingeführt. Darüber hinaus ist es den pädagogischen Fachkräften möglich, eine Betreuung abzulehnen, wenn die Erklärung der Eltern nicht vorliegt oder das Kind Symptome der Krankheit COVID-19 aufweist.

Zu 5.6:

Die Kindertagesbetreuung soll allen Beteiligten auch einen Schutzraum bieten. Dies ist nur zu gewährleisten, wenn sich lediglich eine begrenzte Anzahl von einrichtungsfremden Personen auf dem Gelände aufhält. Insbesondere die Bring- und Holsituation war bisher von vielfältigen Begegnungen geprägt. Um diese möglichst weitestgehend zu begrenzen, werden vor Ort Bereiche ausgewiesen in denen unter Beachtung der Maßgaben zum Infektionsschutz (Abstand zwischen Erwachsenen, Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung für Eltern) eine dennoch kindgerechte und den Rahmenbedingungen angemessene Übergabe-Situation geschaffen werden kann. Die zeitliche Entzerrung der Ankunft und des Abholens ist für die Wirksamkeit wesentlich.

Zu 5.7:

Die Kooperation zwischen der Grundschule und dem Hort ist in bewährter Weise unter Beachtung und Ausgestaltung der veränderten Rahmenbedingungen mit COVID-19 fortzuführen. Vor allem der Frühhort, die Ankunftssituation im Hort, die Pausenaufsicht und das Mittagessen bedürfen einer gemeinsamen Absprache und Regelung. Auch hierbei ist es wichtig, die strikte Trennung der Kinder einzuhalten, um ein Durchmischen der Gruppen zu vermeiden. Nur so kann der Schließung einer kompletten Einrichtung entgegengewirkt werden.

Zu 5.8:

Die Kindertagespflege sichert ebenso über die tägliche Dokumentation eine Nachverfolgung von Infektionsketten sicher. Auch in der Kindertagespflege werden die kindlichen Bildungsprozesse so gestaltet, dass sie den veränderten organisatorischen und räumlichen Rahmenbedingungen unter COVID-19 folgen. Die Regelungen 5.1 bis 5.6 sind, soweit sie für die Kindertagespflege zutreffen, im Rahmen der organisatorischen und räumlichen Gegebenheiten der jeweiligen Kindertagespflegestelle umzusetzen.

Dresden, den 12. Mai 2020

Dagmar Neukirch
Staatssekretärin
Sächsisches Staatsministerium für Soziales
und Gesellschaftlichen Zusammenhalt